

Ein glücklicher Zufall hat mir meines Erachtens die Lösung dieses Rätsels gebracht: Maillard hat anscheinend Anfang Juni 1927 bereits den Entwurf des Gesetzes gekannt, den Herriot im französischen Abgeordnetenhaus am 24. Juni 1927 eingebracht hat.

Der flüchtige Leser merkt zunächst nicht, was es für eine Bewandnis mit diesem Gesetzentwurf hat. Denn er handelt von der Gründung einer Nationalkasse für Literatur, Kunst und Wissenschaft (der Name dieser Kasse wechselt etwas im Entwurfe) und spricht im Zusammenhang damit von Erhebung einer Abgabe zugunsten dieser Kasse auf gemeinfreie Werke.

In Wirklichkeit handelt es sich aber um eine Verstärkung des Urheberrechtes, insofern sich an die Periode des Urheberrechtes die ewige Periode des *domaine public payant* anschließen soll, eine Zwangsbewirtschaftung der gemeinfreien Werke zugunsten der Autorenorganisation.

Um für die Diskussion über die Bedeutung dieses Gesetzentwurfes, an dessen Annahme nach den aus Frankreich neuerdings zugegangenen Mitteilungen Zweifel kaum bestehen können, das rechte Fundament zu schaffen, folgt anbei eine Übersetzung der französischen Parlamentsdrucksache.

Ich muß mir vorbehalten, nachdem Herr Dr. Kirstein bereits in Nr. 210 des Börsenblattes die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes in ihrer Einwirkung auf Deutschland klargelegt hat, hierauf gelegentlich noch einmal ausführlich zurückzukommen.

Nr. 4368. Abgeordnetenhaus. 13. Legislaturperiode. Session 1927. Anlage zum Protokoll der 1. Sitzung vom 24. Juni 1927.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Errichtung einer Nationalkasse für Literatur, Kunst und Wissenschaft und Erhebung von Abgaben bei Ausbeutung gemeinfreier Werke von Literatur und Kunst zu Gunsten dieser Kasse (überwiesen an die Kommission für Unterricht und Schöne Künste unter Vorbehalt der Beratung durch die Finanzkommission) überreicht im Namen von Gaston Doumergue, Präsident der Französischen Republik, durch Edouard Herriot, Minister für Öffentlichen Unterricht und für Schöne Künste.

#### Begründung.

Meine Herren!

134 Jahre sind seit dem Tage vergangen, an dem der Nationalkonvent die Rechte der Schöpfer von literarischen und künstlerischen Werken, welche Jahrhunderte hindurch mißachtet wurden, und welche das Gesetz vom 13.—19. Januar 1791 über die dramatischen Werke nur bezüglich der dramatischen Autoren festgelegt hatte, feierlich anerkannt hat. Von Artikel 1 des Gesetzes vom 19.—24. Juli 1793, klar in seiner Formulierung, aber unabsehbar in seiner Bedeutung, sollte in Zukunft ein wirkliches System zum Schutze der finanziellen und ideellen Interessen der Autoren seinen Ausgang nehmen.

10 Jahre nach Erlaß dieses denkwürdigen Gesetzes hat der unsterbliche Beethoven, dessen Ruhm über die Erde erst in diesem Jahre, nämlich an seinem 100jährigen Todestage, in allen Staaten der Welt mit Begeisterung gefeiert worden ist, nur in Frankreich auf Grund des französischen Gesetzes die Möglichkeit gefunden, seine Werke vor unerlaubtem Nachdruck zu sichern.

Diese durch die konstituierende Versammlung und durch den Konvent aufgestellten Rechtsprinzipien haben im Laufe des 19. Jahrhunderts die Welt erobert. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Urheberrechte sind nach und nach in den verschiedensten europäischen Ländern in Kraft getreten wie auch bei den meisten zivilisierten Staaten der anderen Kontinente. So wurden in Frankreich die Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze von 1791 und 1793 allmählich durch die Verordnung vom 5. Februar 1810, durch die Gesetze vom 3. August 1844, 8. April 1854 und 14. Juli 1866 hinsichtlich der Dauer des Urheberrechtsschutzes zugunsten der Erben und des überlebenden Ehegatten ergänzt und abgeändert; es folgte das Gesetz vom 11. März 1902, das die Werke der Bildhauer und Architekten den Werken der Schriftsteller, Maler und Graphiker gleichstellte; das Gesetz vom 9. April 1910 befaßt sich mit Übertragung des Bervielfältigungsrechtes an Werken der bildenden

Kunst; durch das Gesetz vom 20. März 1920 wurde das *«droit de suite»* zugunsten der Künstler bei öffentlicher Versteigerung ihrer Werke eingeführt, und endlich wurde durch das Gesetz vom 25. Mai 1925 der Artikel 6 des Gesetzes vom 19.—24. Juli 1793 aufgehoben, das die Ausübung des Urheberrechtes von der Hinterlegung abhängig machte.

Die rasche und jede Erwartung übersteigende Entwicklung in der Wiedergabe und Verbreitung der Geisteserschöpfungen, die mit jedem Tage sich steigernden Möglichkeiten des internationalen Austausches haben noch bemerkenswertere Fortschritte hervorgebracht. Dank der fortgesetzten Bemühungen der Verbände der Autoren, Künstler und Juristen, unter denen in erster Linie die Association littéraire et artistique internationale zu nennen ist, die im Jahre 1878 durch Victor Hugo gegründet wurde, hat die Berner Übereinkunft vom Jahre 1886, ergänzt durch die Pariser Deklaration von 1896 und revidiert in Berlin im Jahre 1908, den Schutz der Urheberrechte stark erweitert. Durch die Berner Übereinkunft wurde der jedem Rechtsempfinden entsprechende Grundsatz der Parität eingeführt, daß nämlich in jedem Verbandsstaat zwischen Inländern und Staatsangehörigen der Verbandsstaaten ein Unterschied nicht gemacht wurde. Aus dieser Berner Übereinkunft, in der man wohl heute rückblickend einen der ersten Vorläufer des Völkerbundes erblicken kann, gingen die stärksten Bewegungen auf Vereinheitlichung und Verbesserung der internen Gesetzgebungen der Verbandsstaaten hervor, und es genügt, auf Großbritannien hinzuweisen, das gerade im Zusammenhang mit der Revision der Berner Übereinkunft im Jahre 1911 seine vielen unvollständigen, unübersichtlichen, ja sogar einander widersprechenden Gesetze über das Urheberrecht durch ein umfassendes Urheberrechtsgesetz ersetzt hat.

Nach einem Intervall, der durch den Weltkrieg und die Nachkriegszeit weit über das normale Maß hinaus verlängert worden ist, soll nunmehr im Oktober dieses Jahres in Rom eine Staatenkonferenz stattfinden\*). Die Fülle der Fragen, die dort behandelt werden sollen, läßt erwarten, daß zahlreiche und interessante Abänderungen am Texte der Revidierten Berner Übereinkunft vorgenommen werden.

Die Kommission des Völkerbundes für geistige Zusammenarbeit hat mit ihrer Autorität die Bestrebungen der in der Berner Übereinkunft geeinten Staaten unterstützt. Marcel Plaisant hat in seinem Gesetzesvorschlag, der mit diesem Vorschlage fast identisch ist, und auf den wir im zweiten Teile unserer Begründung zurückkommen werden, mit Recht auf die Tragweite des Wunsches aufmerksam gemacht, den Jules Destrées, Vizepräsident dieser Kommission, belgischer Abgeordneter und früherer Minister für öffentlichen Unterricht, Literatur, Wissenschaft und Kunst im Namen der Kommission für geistige Zusammenarbeit gemacht hat, ein Wunsch, der nach seiner ausgezeichneten Bemerkung von internationaler Bedeutung ist. »Das vorzüglichste Mittel — so heißt es in diesem Wunsche —, um die literarische und künstlerische Arbeit zu fördern, besteht darin, daß man dem Schriftsteller und Künstler die Möglichkeit gibt, von seiner Arbeit zu leben«. Und so verlangt Destrées, daß nach Beendigung des Urheberrechtsschutzes das Recht, das Werk auszubeuten, für einen mehr oder minder langen Zeitraum durch eine Nationalkasse für Literatur und Kunst ausgeübt werde, die durch die Schriftsteller und Künstler unter der Kontrolle des Staates verwaltet wird und deren Tätigkeit allgemeinen Zwecken gewidmet ist (*domaine public payant*).

Frankreich kann weniger als jedes andere Land sich solchen Bewegungen gegenüber unzugänglich zeigen. Es darf sich nicht von einer allgemeinen Bewegung fern halten, die den Schöpfern künstlerischer und literarischer Werke den Anteil zukommen lassen will, der ihnen in Gesetzbüchern, Gesetzen und internationalen Vereinbarungen verbrieft ist, die alle zusammen den großen Zweck haben, das Ideal einer sozialen Gerechtigkeit zu verwirklichen.

\*) Die bekanntlich auf Mai 1928 verschoben worden ist.